

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science		Ausgabe 03/2014
	erarb. Dez./Einheit Fak. B	Telefon 4415	Datum 24. Feb. 2014

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt mit dem Abschluss Master of Science folgende Prüfungsordnung; der Fakultätsrat hat am 13.11.2013 die Ordnung beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 27. Januar 2014 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung
§ 2	Abschluss des Studiums
§ 3	Aufbau des Studiums
§ 4	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 5	Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer
§ 6	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 8	Erbringung der Prüfungsleistungen in anderer Form
§ 9	Zulassung zur Masterarbeit
§ 10	Masterarbeit
§ 11	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 12	Mündliche Abschlussprüfung
§ 13	Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 14	Bilden der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung
§ 15	Wiederholung von Prüfungen
§ 16	Wiederholung der Masterarbeit
§ 17	Zeugnis
§ 18	Masterurkunde
§ 19	Kooperative Masterprogramme
§ 20	Ungültigkeit der Prüfung
§ 21	Rechtsmittel
§ 22	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten
Anlage 1	Studienplan: Gesamtübersicht
Anlage 2	Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule
Anlage 3	Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule
Anlage 4	Zeugnis der Masterprüfung (deutsch, englisch)
Anlage 5	Masterurkunde (deutsch, englisch)

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist der Abschluss für den weiterbildenden Masterstudiengang Wasser und Umwelt. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Studiengang vertieften Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die Zusammenhänge der einzelnen Fachdisziplinen zu erkennen und bei der Lösung von Problemstellungen zu berücksichtigen.

§ 2 - Abschluss des Studiums

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bauhaus-Universität Weimar auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen den akademischen Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 3 - Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nach ECTS. Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für die Durchführung als berufsbegleitendes Fernstudium verlängert sich die Regelstudien-dauer entsprechend. Bei der Durchführung als berufsbegleitendes Fernstudium sind pro Semester Module mit mindestens 10 LP erfolgreich abzuschließen.

(2) Das Studium setzt sich aus Pflicht-, Fachsprach-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen gemäß Anlagen 1 bis 3 sowie der Masterarbeit zusammen. Die Masterarbeit ist mit 30 LP im Studienumfang enthalten. Im Pflichtbereich müssen Module entsprechend Anlage 2 mit 16 LP mit Leistungsnachweisen gemäß § 4 erfolgreich abgeschlossen sein. Im Fachsprachbereich müssen Module entsprechend Anlage 2 mit 10 LP mit Leistungsnachweisen nach § 4 in einer Nicht-Muttersprache erfolgreich abgeschlossen sein. Im Wahlpflichtbereich müssen Module entsprechend Anlage 3 aus einem Themenbereich mit insgesamt 48 LP gemäß § 4 nachgewiesen werden. Im Wahlbereich müssen Module entsprechend Anlage 3 aus einem der Themenbereiche mit 16 LP mit Leistungsnachweisen nach § 4 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 4 - Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungsleistung eines Moduls setzt sich zu 50 % aus der Bewertung von modulbegleitenden Einsendeaufgaben und zu 50 % aus der schriftlichen Prüfung am Ende der Präsenzphase eines Moduls zusammen. Sie wird mit einem Leistungsnachweis dokumentiert (Bescheinigung).

(2) Die Masterprüfung setzt sich aus einer Masterarbeit nach § 10, einer mündlichen Abschlussprüfung nach § 12 und den Prüfungsleistungen der absolvierten Module zusammen. Das Bestehen und die Bewertung der Masterprüfung regelt § 14.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Studierende rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Dem Studierenden sind für die Prüfungen auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5 - Prüfungsausschuss, Prüfer und Beisitzer

(1) Für die Erledigung der ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und
3. die Aufstellung der Prüfer- und Beisitzerlisten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht mit 3 Professoren und 2 wissenschaftlichen Mitarbeitern aus insgesamt 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Der Prüfungsausschuss, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen bestimmt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben seinem Vorsitzenden übertragen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Bauhaus-Universität Weimar offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 und 3 ThürHG bezüglich der Prüfungsberechtigung

1. Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden. Sie sollen nur dann als Prüfer bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben;
2. auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, soweit es der Zweck und die Eigenart der Prüfung erfordern; diese Personen müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 6 - Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität, oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem vergleichbaren Masterstudiengang erbracht wurden. Die Anerkennung von Teilen eines Masterstudiums kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungen, oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen. Über die Versagung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sowie außerhochschulisch erworbene Qualifikationen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Masterstudienganges "Wasser und Umwelt" im Wesentlichen entsprechen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind Regelungen der Lissabon-Konvention, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten. Entscheidungen auf dieser Grundlage trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen zu Studienbeginn vorzulegen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle (gemäß Lissabon-Konvention).

§ 7 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt, oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Studierender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Bei belastenden Entscheidungen ist nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 8 - Erbringung der Prüfungsleistungen in anderer Form

Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Entscheidungen hierzu trifft der Prüfungsausschuss.

§ 9 - Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Prüfungsleistungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 vorlegen kann.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nicht vollständig sind,
3. der Studierende die Masterprüfung in demselben, oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Studierende sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Der Studierende muss im Semester des Arbeitsbeginns an der Masterarbeit an der Bauhaus-Universität Weimar eingeschrieben sein.

§ 10 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die wissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Wasser und Umwelt selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 6 prüfungsberechtigten Lehrenden im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt ausgegeben und betreut werden. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 11 - Annahme und Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Ausgebenden der Arbeit einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Alle weiteren Prüfenden bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung wird das Mittel der Bewertung gebildet. Wird die Masterarbeit von einem Prüfenden mit "nicht ausreichend" und einem Prüfenden mit besser als „nicht ausreichend“ bewertet, so muss ein weiterer Prüfer mit der Bewertung beauftragt werden. Bewertet dieser die Masterarbeit mit einer Note, die besser als "nicht ausreichend" ist, wird der Durchschnitt der Bewertung der drei Prüfenden gebildet, mindestens aber wird die Masterarbeit dann mit der Note „ausreichend“ bewertet. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach drei Monaten, abzuschließen.

§ 12 - Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird als Verteidigung der Masterarbeit durchgeführt, bei der der Studierende zugleich auch die allgemeinen und übergreifenden im weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt vermittelten Fachkenntnisse unter Beweis stellen soll. Die mündliche Prüfung dauert mindestens 60, höchstens 90 Minuten. Die mündliche Abschlussprüfung ist von mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) zu bewerten. Einer der Prüfenden soll derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die weiteren Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note der mündlichen Abschlussprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung der einzelnen Prüfer. Für die Bewertung durch die einzelnen Prüfer gilt § 13, für die Durchschnittsnote das Berücksichtigen der ersten Dezimalstelle nach § 13 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Themen und Inhalte der mündlichen Abschlussprüfung sind zu protokollieren. Das Prüfungsergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung mitzuteilen.

§ 13 - Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern Noten festgesetzt. Es sind hierbei folgende Noten zu verwenden:

Note	Entsprechung	Definition
1,0 bis 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 bis 3,5	befriedigend	eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten im Bewertungsbereich zwischen 1,0 und 4,0 in Zehntelabstufungen angehoben oder abgesenkt werden.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 „ausreichend“ erreicht wurde. Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Noten, errechnet sich diese als Mittelwert, wobei keine der einzelnen Noten schlechter als 4,0 sein und nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt werden darf. Nicht bestandene Prüfungen sind nach Maßgabe §15 zu wiederholen.

(4) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Grade	ECTS-Definition	deutsche Übersetzung	Anteil der Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	Excellent	hervorragend	die besten 10 %
B	Very good	sehr gut	die nächsten 25 %
C	Good	gut	die nächsten 30 %
D	Satisfactory	befriedigend	die nächsten 25 %
E	Sufficient	ausreichend	die nächsten 10 %
FX/F	Fail	nicht bestanden	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 14 - Bilden der Gesamtnote und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Gesamtnote setzt sich zu 1/3 aus der Bewertung der Prüfungsleistungen der absolvierten Module, zu 1/3 aus der Bewertung der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Bewertung der mündlichen Prüfung zusammen. Für die Berechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 2, für die Umrechnung der Gesamtnote gilt § 13 Abs. 3.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen, die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 15 - Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen können jeweils in den Teilen, in denen sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzugeben. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 - Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 10 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 17 - Zeugnis

(1) Hat ein Studierender die Masterprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache, Anlage 4. In das Zeugnis wird auch der gewählte Themenbereich der Wahlpflichtmodule, das Thema der Masterarbeit und deren Bewertung aufgenommen. Auf Antrag des Studierenden kann ebenfalls die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

§ 18 - Masterurkunde und Diploma Supplement

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Masterurkunde in deutscher und in englischer Sprache ausgehändigt, Anlage 5. Darin wird mit dem Datum des Zeugnisses die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M. Sc.) vorgenommen.

(2) Die Masterurkunde wird vom Dekan der Fakultät Bauingenieurwesen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen.

(3) Der Studierende erhält weiterhin ein Diploma Supplement, ebenfalls in deutscher und in englischer Sprache.

§ 19 - Kooperative Masterprogramme

Der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) kann zusammen mit der Leibniz Universität Hannover verliehen werden. Für dieses kooperative Masterprogramm "Wasser und Umwelt" müssen mindestens 40 % der Studien- und Prüfungsleistungen in Weimar und mindestens 40 % Studien- und Prüfungsleistungen in Hannover erbracht werden. Weitere Voraussetzungen werden in entsprechenden Vereinbarungen der Bauhaus-Universität Weimar mit der Partneruniversität geregelt. Diese Vereinbarungen haben die wissenschaftliche Kompatibilität und Qualität der kooperativen Masterprogramme zu sichern. Sie regeln die Details zu den Fachinhalten, der Studienorganisation und zur Prüfungsdurchführung. Das Zeugnis und die Urkunde werden von den zuständigen Vertretern beider Hochschulen unterzeichnet und ebenfalls von beiden Hochschulen gesiegelt.

§ 20 - Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erreicht, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21 - Rechtsmittel

(1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Nach Durchführung des Widerspruchsverfahrens gemäß Absatz 2 steht dem Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 22 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2014/15 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13.11.2013

Prof. Dr.-Ing. Karl-Josef Witt
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 27. Januar 2014

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor

Anlage 1

Studienplan - Gesamtübersicht

			LP
0	Vorbereitungsmodule	Vorbereitungsmodule	12/24
<hr/>			
1	Pflichtmodule	Management / Umweltrecht	16
2	Fachsprachmodule	Fachsprache	10
3	Wahlpflichtmodule	aus dem gewählten Themenbereich Siedlungswasserwirtschaft Hydraulik und Wasserbau Abfallwirtschaft	48
4	Wahlmodule	aus allen Themenbereichen wählbar Siedlungswasserwirtschaft Hydraulik und Wasserbau Abfallwirtschaft	16
5	Masterarbeit		30
6	Mündliche Prüfung		
<hr/>			
	Studiengang		120

Anlage 2

Studienplan: Übersicht der Vorbereitungs-, Pflicht- und Fachsprachmodule

		LP
0	Vorbereitungsmodule	
	Baumechanik	4,5
	Baustoffkunde / Bauwirtschaft / Bauinformatik	4,5
	Baukonstruktion / Bauphysik	4,5
	Massiv- und Stahlbau	4,5
	Bodenmechanik und Grundbau	4,5
	Verkehrswegebau / Vermessungskunde	4,5
	Wasserwesen	4,5
<hr/>		
1	Pflichtmodule	
	Umweltrecht	16
	Management von Wasserressourcen	16
	Projekt- und Unternehmensmanagement	16
2	Fachsprachmodule	
	Fachenglisch	10
	Fachfranzösisch	10
	Fachspanisch	10
	Fachdeutsch	10

Anlage 3:**Studienplan: Übersicht der Wahlpflicht- und Wahlmodule**

3/4	Wahlpflicht- und Wahlmodule	
	Siedlungswasserwirtschaft	16
	Abwasserableitung	16
	Abwasserbehandlung	16
	UVP für Abwasseranlagen	16
	Industrieabwasser	16
	Einführung in die Wasserversorgung	16
	Controlling in der Abwasserwirtschaft	16
	Wasserversorgungswirtschaft	16
	Wasserversorgungstechnik	16
	Siedlungswasserwirtschaft im ländlichen Raum	16
	Sanierung von Ver- und Entsorgungsnetzen	16
	Ökologische Abwasserkonzepte	16
	Hydraulik und Wasserbau	16
	Flussbau	16
	Talsperren und Dichtungselemente im Wasserbau	16
	UVP für Wasserbaumaßnahmen	16
	Gewässerentwicklungsplanung	16
	Hochwassermanagement I und II	16
	Durchgängigkeit - / Habitatmodellierung von Fließgewässern	16
	Abfallwirtschaft	16
	Grundlagen der Abfallwirtschaft	16
	Betriebliche Abfallwirtschaft	16
	Biotechnologie in der Abfallwirtschaft	16
	Deponietechnik und Altlastensanierung	16
	Recycling	16

Zeugnis der Masterprüfung

geboren am _____ in _____

hat die Masterprüfung im

weiterbildenden Studiengang Wasser und Umwelt

mit dem Abschluss

Master of Science

bestanden.

Ergebnisse der Masterprüfung

	Credits	Note
I Gesamtnote der Masterprüfung	_____	_____
II Mündliche Abschlussprüfung	_____	_____
III Masterarbeit zum Thema " _____ "	_____	_____
IV Prüfungen im Themenbereich _____		
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____
V Prüfungen im Pflicht-, Wahl- und Fachsprachbereich		
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____
▪ Modul _____	_____	_____

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Examination Certificate

This is to certify that

b. _____, _____

has successfully completed the

Postgraduate Master of Science Examination

in

Water and the Environment

Results of the Master of Science Examination

	Credits	Grade
I Overall Grade	_____	_____
II Final Oral Examination	_____	_____
III Master's Thesis on "_____"	_____	_____
IV Examinations in Special Subject Areas _____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
V Examinations in Obligatory, Optional and Language Modules		
Obligatory Module _____	_____	_____
Optional Module _____	_____	_____
Language Module _____	_____	_____

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee

**BAUHAUS-UNIVERSITÄT WEIMAR
FAKULTÄT BAUINGENIEURWESEN**

Masterurkunde

Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht auf Vorschlag der Fakultät Bauingenieurwesen

geb. am _____ in _____

nach bestandener Prüfung im

Studiengang Wasser und Umwelt

den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Weimar, _____

Der Dekan
der Fakultät Bauingenieurwesen

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Degree Certificate

The Bauhaus-Universität Weimar, on the recommendation of the
Faculty of Civil Engineering, confers upon

b. _____, _____

the academic degree of

Master of Science (M. Sc.)

in

Water and the Environment

upon successful completion of the degree programme in accordance with the
examination regulations.

Weimar, _____

Dean of the
Faculty of Civil Engineering

Chair of the
Examination Committee